



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Tilman Kluge
Steinhohlstr. 11 a
61352 Bad Homburg

Berlin, 21. April 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
17. Juli 2021; Pet 4-19-14-59110-
048621
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Kluge,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
9. Februar 2023 beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung - dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat - zur Erwägung zu überweisen,*
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.*

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 20/5419), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Die Antwort der Bundesregierung auf den Beschluss des Deutschen Bundestages werde ich Ihnen mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich

**Pet 4-19-14-59110**

Auslandseinsätze der Bundeswehr

Beschlussempfehlung

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – zur Erwägung zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, afghanische Ortskräfte der Bundeswehr bei ihrer Ausreise aus Afghanistan zu unterstützen und dabei auch Beschäftigte von Vertragsnehmern zu berücksichtigen.

Zur Begründung der Petition wird insbesondere ausgeführt, die zurückgelassenen afghanischen Ortskräfte und ihre Familie fürchteten zu Recht die „blutige Rache“ der Taliban, da sie aus deren Sicht „mit dem Feind“ zusammengearbeitet hätten. Es gelte daher, diesen eine sichere Ausreise zu ermöglichen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 159 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 24 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem



noch Pet 4-19-14-59110

unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Bundesregierung hatte mit Einführung des Ortskräfteverfahrens im Jahr 2013 entschieden, grundsätzlich nur die Personen in das Verfahren einzubeziehen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages für ein Ressort bzw. mittelbar für das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung bei einer Institution der deutschen bilateralen Entwicklungszusammenarbeit tätig waren oder sind. Ein solches Beschäftigungsverhältnis bedingt eine besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Dieser Fürsorgepflicht kommen die in Afghanistan engagierten Ressorts mit den etablierten Mechanismen des Ortskräfteverfahrens nach.

Die beteiligten Ressorts haben darüber hinaus vereinbart, dass in einzelnen, ganz besonders hervorgehobenen, begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme auch von Personal mit Werkvertrag in das ressortgemeinsame Ortskräfteverfahren erfolgen kann, wenn die individuelle Gefährdung explizit auf das Vertragsverhältnis zurückzuführen ist.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses wird von dieser Möglichkeit jedoch nicht hinreichend Gebrauch gemacht.

In diesem Zusammenhang weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass sich die Koalitionsparteien des Deutschen Bundestages in dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt haben, das Ortskräfteverfahren zu reformieren. Auf Seite 142 heißt es dazu:

„Wir werden unsere Verbündeten nicht zurücklassen. Wir wollen diejenigen besonders schützen, die der Bundesrepublik Deutschland im Ausland als Partner zur Seite standen und sich für Demokratie und gesellschaftliche Weiterentwicklung eingesetzt haben. Deswegen werden wir das Ortskräfteverfahren so reformieren, dass gefährdete Ortskräfte und ihre engsten Familienangehörigen durch unbürokratische Verfahren in Sicherheit kommen.

Wir werden humanitäre Visa für gefährdete Personen ermöglichen und dazu digitale Vergabeverfahren einführen.“

Vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung hält es der Petitionsausschuss für dringend geboten, die Definition, wer als Ortskraft gilt, auszuweiten. So sollten etwa auch Subunternehmerinnen und Subunternehmer sowie Personen mit längerfristigen Beraterverträgen für deutsche Stellen grundsätzlich antragsberechtigt sein. Nach Auffassung des Ausschusses



noch Pet 4-19-14-59110

sollte die Aufnahmezusage zudem für alle gefährdeten Familienmitglieder – und nicht nur für die Kernfamilie – gelten. Deshalb ist es angezeigt, den Familienbegriff zu erweitern, um auch den inzwischen volljährigen Kindern einer ehemaligen Ortskraft sowie ggf. weiteren Familienmitgliedern, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Ortskraft stehen, in eine Aufnahmezusage einbeziehen zu können.

In diesem Sinne wird das mit der Petition verfolgte Anliegen durch den Ausschuss ausdrücklich begrüßt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – zur Erwägung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.